

§199

Vorbereitung der Hauptverhandlung

(1) In Vorbereitung der Hauptverhandlung hat sich das Gericht mit der Strafsache und ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen vertraut zu machen. Es legt die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung einer wirksamen Hauptverhandlung fest.

(2) Das Gericht soll zur Erhöhung seiner Sachkunde bei der Klärung komplizierter Fragen sachkundige Bürger und Kollektive aus Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen konsultieren.

(3) In Vorbereitung der Hauptverhandlung ist eine Beweisaufnahme durch das Gericht unzulässig.

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung ist deren Aufgabenstellung untergeordnet. Sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß ihre Durchführung innerhalb von vier Wochen, bei jugendlichen Angeklagten innerhalb von drei Wochen, gewährleistet ist (§201 Abs. 3). Die Qualität der gerichtlichen Hauptverhandlung wird wesentlich von der Qualität ihrer Vorbereitung bestimmt. Eine sorgfältig vorbereitete Hauptverhandlung braucht im allgemeinen nicht unterbrochen oder vertagt zu werden. Die gesellschaftliche Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens setzt die exakte Feststellung des Tatgeschehens, die richtige rechtliche Würdigung und die Aufdeckung der der Straftat zugrunde liegenden Konflikte voraus. Deshalb muß sich das Gericht mit der Strafsache in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen eingehend vertraut machen (Abs. 1). Unter diesem Gesichtspunkt sind die in Abs. 2 geregelten Möglichkeiten der Vorbereitung zu sehen. Alle diese Möglichkeiten stellen jedoch keine vorweggenommene Beweisaufnahme dar und ersetzen diese auch nicht (Abs. 3). Der Vorbereitung der Hauptverhandlung dienen auch die Vorschriften der §§ 200-210.

§200

Beteiligung der Schöffen

Alle Entscheidungen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung trifft das Gericht, sofern nicht später anderweitige Maßnahmen erforderlich werden, die unverzüglich vom Vorsitzenden zu treffen sind.

Die Schöffen (vgl. Anm. zu § 52) wirken und entscheiden mit über die gesamte Vorbereitung der Hauptverhandlung. Der Vorsitzende allein darf